



STADT OELDE

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf, September 2023

Vorhabenträger:

THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Großer Burstah 42
20457 Hamburg

Projektplanung:

Goldbeck Solar GmbH
Goldbeckstraße 7
69493 Hirschberg

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	4
2.	Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	5
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation.....	5
3.2	Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan	5
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	5
3.2.2	Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“	6
3.2.3	Flächennutzungsplan	10
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
3.4	Boden und Gewässer.....	12
3.5	Altlasten und Kampfmittel	12
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	13
4.	Planungsziele und Plankonzept	15
5.	Inhalte und Festsetzungen	16
5.1	Art der baulichen Nutzung	16
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	17
5.3	Wald (§ 9(1) Nr. 18b BauGB)	18
5.4	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB).....	18
5.5	Maßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB i. V. m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier: Vermeidung von Störungen durch Licht	19
5.6	Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB) sowie für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9(1) Nr. 25b BauGB).....	19
5.7	Örtliche Bauvorschriften	19
5.8	Erschließung und Verkehr	19
5.9	Immissionsschutz.....	20
5.10	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	21
5.11	Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege	22
6.	Umweltrelevante Auswirkungen.....	22
6.1	Umweltbericht.....	22
6.2	Bodenschutz und Flächenverbrauch	24
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	25
6.4	Eingriffsregelung.....	26
6.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	27

7.	Bodenordnung	27
8.	Betriebsdauer, Kosten und Rückbau.....	28
9.	Flächenbilanz	28
10.	Verfahrensablauf und Planentscheidung.....	28

Teil II: Umweltbericht – Gliederung siehe dort –

ecoda GmbH (09/2023): Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ (Stadt, Kreis Warendorf)

Teil III: Anlagen

- A1. ecoda GmbH (05/2021): Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf
- A2. ecoda GmbH (09/2021): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf
- A3. ecoda GmbH (09/2023): FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ (Stadt, Kreis Warendorf)
- A4. ecoda GmbH (09/2023): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ (Stadt Oelde, Kreis Warendorf)
- A5. SolPEG GmbH (02/2023): Solarpark Oelde, Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage in der Nähe von Oelde in Nordrhein-Westfalen

Hinweis:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ erfolgt gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Umweltbericht wird im Sinne der Abschichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gemeinsam erstellt und ist dieser Begründung als Teil II beigefügt.

1. Einführung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage beabsichtigt die Stadt Oelde die umweltschonende Energiegewinnung im Stadtgebiet weiter voranzutreiben und im Rahmen einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und zur energetischen Versorgungssicherheit zu leisten.

Im Bereich der Photovoltaik sieht die Stadt Oelde weiteres Potenzial auf Dachflächen, aber auch im Bereich von Freiflächen, hier insbesondere die EEG- und LEP-konforme Nachnutzung von Konversionsflächen sowie den Ausbau entlang von Verkehrswegen. So werden gegenwärtig zwei Bauleitplanverfahren für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn A 2 und der Bahnstrecke Hannover–Ruhrgebiet durchgeführt. Gemäß Solarkataster NRW besteht entlang der beiden o. g. stark frequentierten Verkehrswege, im Bereich des Stadtgebiets Oelde, weiteres Potenzial und darüber hinaus auch Flächenverfügbarkeit für eine weitere größere Freiflächen-Photovoltaikanlage.¹ Diesbezüglich liegt der Stadtverwaltung eine Anfrage zur Errichtung einer größeren Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Kernstadtbereichs Oelde vor.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist hier gegeben, um den Bereich gemäß den kommunalen Zielsetzungen weiterzuentwickeln.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich des Kernstadtbereichs Oelde zwischen dem Gelände der Landesgartenschau und der Autobahn A 2 in der Gemarkung Oelde, Flur 153 und umfasst die Flurstücke 26, 37, 90, 103 und 104. Das Plangebiet umfasst einschließlich einer Waldfläche und eines Feldgehölzes – jeweils mit vorgelagerten Saumstrukturen sowie einer geplanten Heckenpflanzung – etwa 23 ha. Die Fläche wird im Norden durch den Kurenholtweg, eine Kleingartenanlage sowie eine Waldfläche begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Böckenfördeweg (K 11), im Süden an die Autobahn A 2 und im Westen an eine Brachfläche und den Auensee. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Plankarte.

¹ Vgl. Solarkataster NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster), Abfrage am 05.05.2022.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet liegt südlich der Wohnsiedlungsbereiche der Kernstadt Oelde. Nach Norden hin wird es durch einen etwa 100 m breiten Waldgürtel gegenüber den Siedlungsbereichen bzw. dem Gelände der Landesgartenschau abgeschirmt. Ein etwa 20 m breiter Gehölzsteifen, der parallel zur Autobahntrasse verläuft, begrenzt das Plangebiet im Süden. Diese Gehölzstrukturen mindern die Raumwirksamkeit des geplanten technischen Bauwerks aus der freien Landschaft südlich der Autobahntrasse. Im Westen wird eine Waldfläche in das Plangebiet einbezogen, welche die Planung gegenüber den weiter nördlich bestehenden Naherholungsnutzungen im Bereich des Auensees abgrenzt. Die Freiflächenanlage selbst kann nur stellenweise vom Kurenholtweg, aus den Randbereichen der Kleingartenanlage sowie von der Autobahnmeisterei und einem angrenzenden Wohngebäude aus wahrgenommen werden.

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkung. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*. Südlich der Bahntrasse – außerhalb des Plangebiets – liegen *Gebiete für den Schutz der Natur*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“*

Wesentliche Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen sind:

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Erläuterung:

„Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst. Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.“

Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Darüber hinaus gelten **Grundsätze 7.1-1 Freiraumschutz** und **7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums**. Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

3.2.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Im **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ausgewiesen. Diese Darstellung wird im westlichen Teil des Plangebietes randlich von der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* überlagert.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum verwiesen:

Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!

Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!

Grundsatz 16.1: Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für

Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

- Grundsatz 16.2:** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als
- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
 - Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - Raum der ökologischen Vielfalt,
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
 - Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,
 - Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
 - gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.
- Grundsatz 16.3:** Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.
- Grundsatz 16.4:** Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Grundsatz 16.5:** Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Grundsatz 17:** Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!
- Grundsatz 17.1:** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.
- Grundsatz 17.2:** Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine zeitlich befristete Nutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Erschließung sowie der Anlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz (Trafostation, Wechselrichter etc.) statt, die reversibel sind. Das Ständerwerk für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nicht. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Von dem geplanten Vorhaben sind schutzwürdige Böden betroffen, diese werden jedoch in ihrer Struktur bzw. ihrem Aufbau nicht verändert. Im Rahmen der energetischen Nutzung der Flächen erfährt der Boden – da eine landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt – eine Ruhephase. Dies wirkt sich auch positiv auf das Grundwasser aus. Vorliegend ist eine extensive Grünlandnutzung mit Mahd oder Beweidung vorgesehen, die zahlreichen Gräsern und Blühpflanzen einen neuen Lebensraum schafft. Hiervon profitieren insbesondere Insekten, Kleinsäuger und Vögel. Da die Fläche zwischen Waldfläche und linearen Gehölzstrukturen und der in jeder Richtung 3-spurig ausgebauten Autobahn A 2 (= Zäsur im Landschaftsraum) liegt, werden durch die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum erwartet. Darüber hinaus weisen die geplanten baulichen Anlagen (mit Ausnahme der Kameramasten zur Überwachung der Modulflächen) eine Höhe von maximal 4,0 m auf.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest. In Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie werden die nachfolgenden **Ziele** und **Grundsätze** formuliert:

Ziel 8:

- 8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.**
- 8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich**
 - um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
 - um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
 - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.
- 8.3 Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.**
- 8.4 Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.**

8.5 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

In den **Erläuterungen** zu den o. g. Zielen werden nachfolgende Hilfestellungen zur Umsetzung gegeben: „[...] Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Solarenergieanlagen, die auf oder an Gebäuden oder technischen Bauwerken angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen Freiflächensolarenergieanlagen, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken. Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen. [...]

Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland sind Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet. So sollen auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden. Diesen Ansatz greift auch die Vergütungsregelung des EEG auf, da der Strom aus Photovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen oder Grünland stehen, nicht mehr vergütet wird. Die Regelungen dieses Teilplans folgen den Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW (E). [...]

Die großen linienhaften Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen und Schienenwege mit überregionaler Bedeutung) haben zu deutlichen Zerschneidungseffekten in der Landschaft geführt. Daher sollen nach den Vorgaben des LEP NRW (E) in Ziel 10.2- 4 diese Vorbelastungen des Freiraums entlang der Randstreifen aufgegriffen werden und als Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen ausnahmsweise angeboten werden. Diese Zerschneidungseffekte sind insbesondere bei Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, am deutlichsten ausgeprägt. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Freiflächensolarenergieanlagen entlang solcher massiven Verkehrsbänder lässt sich daher noch am ehesten rechtfertigen. Über eine räumliche Definition der möglichen Solarenergieanlagen entlang solcher Verkehrsstrecken gibt es in der Rechtsprechung keine Vorgaben. Daher wird hilfsweise auf die Regelung des EEG verwiesen. Die Errichtung der Solarenergieanlagen soll auf einen 110 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden. Gemessen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Davon abzuziehen sind die Bauverbotszonen, die beidseitig bei Autobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 Meter und bei Bahnstrecken 10 m betragen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Anlagen zu weit ins Hinterland erstrecken und es vermehrt zu Konflikten mit anderen Nutzungen des Freiraums kommt. Bei Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Verkehrsinfrastrukturen ist besonders auf die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft zu achten. Der bereits bestehende Flächendruck im Münsterland soll zukünftig nicht noch weiter durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verstärkt werden. Analog zu Ziel 6.1-4 LEP NRW (E) ist die Entstehung von kilometerlangen bandartigen Strukturen zu vermeiden. Eine Regelung solcher Anlagenstandorte ist erforderlich, da in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie - für das Münsterland ein hohes Randstreifenpotenzial entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermittelt wurde. Das ist dadurch begründet, dass diese Randstreifen häufig unbebaut und nicht bewaldet sind. Es kommt auch hier wieder verstärkt zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Die verschiedenen Varianten der Freiflächenanlagen haben bedingt durch Ihre Ausführung / Bauform unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständering) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen ausge-

spart werden. Solarenergieanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungsdauer ausgelegt. Die Standortgemeinde sollte mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlagen nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgt und eine Folgenutzung festgesetzt wird. [...]

Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen.“

Grundsatz 5:

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermindert bzw. vermieden wird.

Erläuterung und Begründung: Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraums, insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass diese Barriereeffekte verhindert bzw. minimiert werden, so z. B. durch Kleintierdurchlässe.

Mit Schreiben vom 30.04.2021 hat die Bezirksregierung Münster der Stadt Oelde mitgeteilt, dass eine **raumordnerische Vereinbarkeit** in Aussicht gestellt wird. Gemäß § 35(2) LPlG DVO Regionalplan Münsterland sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch im Regionalplan darzustellen. Demnach ist für das geplante Vorhaben eine Festlegung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung Standorte für Regenerative Energien“ erforderlich. In den Fällen, bei denen keine entgegenstehenden Ziele am geplanten Standort vorliegen kann die Festlegung in einem späteren Verfahren nachrichtlich nachgeholt werden. Daher ist in diesem Fall eine Zustimmung im Verfahren nach § 34 LPlG auch ohne vorherige Festlegung im Regionalplan möglich.

3.2.3 Flächennutzungsplan

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Oelde stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus werden im westlichen Teilbereich kleinere Flächen als Grünfläche und Wald dargestellt. Für die künftigen Darstellungen als *Fläche für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken* (§ 5(2) Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage, Wald gemäß § 5(2) Nr. 9b BauGB und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5(2) Nr. 10 BauGB) ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Planverfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird **parallel** zur vorliegenden Planung durchgeführt.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete

Etwa 520 m südöstlich des Plangebiets – jenseits der Autobahntrasse – liegt das etwa 105 ha umfassende FFH-Gebiet *DE-4114-301 Bergeler Wald*. Hierbei handelt es sich um einen naturnah mäandrierenden Bach in überwiegend intensiv forstlich genutztem Buchenwaldbestand (Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Buchenwald sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald). Die Waldflächen sind aufgrund des Vorkommens verschiedener hochgradig seltener und gefährdeter Orchideenarten von landesweiter Bedeutung und repräsentieren beispielhaft die Waldgesellschaft-

ten der Schichtstufenlandschaft der Beckumer Berge. Entwicklungsziel für das NSG Bergeler Wald ist die Erhaltung und Förderung standortgemäßer schutzwürdiger Laubwaldgesellschaften auf Kalkgestein durch naturnahe Waldbewirtschaftung und die Sicherung landesweit bedeutsamer Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Der Bergeler Wald besitzt eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop für kalkbuchenwaldtypische Pflanzen im landesweiten Biotopverbund.

b) Naturschutzgebiet

Das o. g. FFH-Gebiet wird im Biotopkataster NRW als NSG Bergeler Wald mit der Kennung BK-4114-0002 geführt. Das Naturschutzgebiet Bergeler Wald ist ein beliebtes Naherholungsgebiet zwischen Oelde und Stromberg und besteht überwiegend aus z. T. kleinräumig wechselnden, oft forstwirtschaftlich intensiv genutzten Waldtypen. Das Gebiet wird durch Wanderwege und die L 792 durchschnitten und grenzt im Nordwesten an die A 2. Ein Teilbereich nordwestlich des Bergeler Bachs ist jedoch kaum zugänglich. Mehr als die Hälfte der Fläche wird von naturnahen Wäldern eingenommen. Dazu gehören teils gut entwickelte, teils alte, teils jüngere Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Buchenwälder und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder. Daneben sind Aufforstungen unterschiedlichen Alters mit bodenständigen Gehölzen großflächig vorhanden. Größere Bereiche sind aber auch mit Nadelgehölzen und Pappeln bestockt, wobei die unterschiedlichen Gehölztypen oft kleinräumig abwechseln. Direkt an der L 792 liegt eine abgezaunte Parzelle mit hochgradig gefährdeten, seltenen Orchideenvorkommen in einem altholzreichen Orchideen-Buchenwald. Weitere, weniger artenreiche Orchideen-Buchenwälder finden sich in unterschiedlichen Altersstufen im NSG Bergeler Wald. Das Gebiet wurde früher zum oberflächlichen, kleinräumigen Abbau von Kalk und Strontianit intensiv genutzt. Der naturnahe Bergeler Bach mit seinem saumförmig ausgebildeten bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wald und seinem deutlich erkennbaren Bachtal ist ein besonders wertvoller Bestandteil des Naturschutzgebiets. Das rund 100 ha große zusammenhängende Waldgebiet stellt mit seinen verschiedenen naturnahen Lebensräumen eine wichtige Kernzone für den regionalen Biotopverbund dar.

Entwicklungsziel für das NSG Bergeler Wald ist die Erhaltung und Förderung standortgemäßer schutzwürdiger Laubwaldgesellschaften auf Kalkgestein durch naturnahe Waldbewirtschaftung und die Sicherung landesweit bedeutsamer Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Daneben ist der Erhalt eines naturnahen Fließgewässers weiteres Schutzziel.

c) Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebiets des Kreises Warendorf.

d) Biotopkataster/gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Etwa 100 m nördlich des Plangebiets verläuft der Axtbach, der im Biotopkataster NRW unter der Kennung *BK-4114-0304 Axtbach im Siedlungsbereich* geführt wird. Das Gewässer wurde im Rahmen der Integration in die Landesgartenschau, die sich bis zur Stromberger Straße entlang des Bachs erstreckt, naturnah gestaltet. Der leicht mäandrierende Bach selbst und seine Aue sind stark anthropogen beeinflusst, das Gewässer wird meist von altem Ufergehölz begleitet. Es stellt allerdings ein wichtiges Vernetzungselement des Siedlungsbereichs mit dem Umland dar und erfüllt innerhalb der Bebauung wichtige stadtoökologische, ggf. auch kleinklimatisch positiv wirksame Funktionen. **Schutzziel** ist die Erhaltung eines naturnahen Bachlaufs als gliederndes und naturnahes Element im Siedlungsbereich.

Im Umfeld jenseits der südlich angrenzenden Autobahntrasse liegen die Biotope:

- *BK-WAF-00058 Gollenbecke südlich Oelde* mit dem Schutzziel: Erhaltung naturnaher Bachläufe einschließlich bodenständiger Ufergehölze und angrenzender Feldgehölze als Lebensraum und Vernetzungsbiotop.
- *BK-4114-0397 Buchenwaldbestand im Kranenfeld* mit dem Schutzziel: Erhaltung eines altholz- und strukturreichen Eichen-Hainbuchenwalds als Trittsteinbiotop und als Lebensraum u. a. für Alt- und Totholzbesiedler sowie für Höhlenbrüter.

3.4 Boden und Gewässer

a) Boden

Gemäß Bodenkarte NRW steht im zentralen Bereich linsenförmig Rendzina, z. T. Rendzina-Braunerde (R2) an.² Der flachgründige tonige Lehmboden weist u. a. eine hohe Sorptionsfähigkeit sowie eine sehr geringe bis geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe, z. T. aber auch hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Bearbeitbarkeit wird durch einen hohen Steingehalt des Bodens erschwert, darüber hinaus handelt es sich um einen dürreempfindlichen Standort. Die o. g. Bodenart ist von Braunerde, z. T. Pseudogley-Braunerde (B2) umgeben. Der überwiegend mittelgründige tonige Lehmboden ist nur nach Abtrocknung bei noch ausreichender Bodenfeuchte bearbeitbar und weist eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität sowie eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Stellenweise tritt schwache Staunässe auf.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW werden beide im Plangebiet anstehenden Böden als schutzwürdig eingestuft.³ Bei der Rendzina handelt es sich um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Bereiche mit anstehender Braunerde werden als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte beschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

b) Gewässer

Innerhalb des Plangebiets oder direkt angrenzend sind keine stehenden oder fließenden Gewässer bekannt. Jenseits des nördlich angrenzenden Waldgürtels verläuft der Axtbach, dieser wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.⁴

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Stadt Oelde und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Plankarte geführt.

² Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991.

³ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 06.10.2022).

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS.

Der Stadt Oelde sind Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können insbesondere entlang wichtiger Verkehrsverbindungen nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Oelde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen sind zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte aufgenommen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen **denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen** verwiesen, insbesondere auf die **Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden**

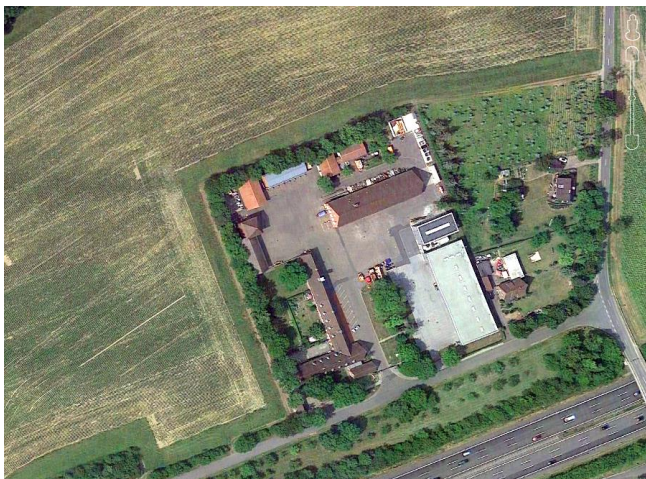
a) Bodendenkmale

Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Die LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

b) Baudenkmale

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets grenzen die **Gebäude der Autobahnmeisterei** direkt an, diese stehen teilweise unter **Denkmalschutz**. Im Rahmen der Beurteilung möglicher Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die o. g. Denkmale bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende sichtverschattende Elemente (Waldflächen, Baumreihen etc.) sowie das Relief und bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung geht von einer erheblichen Beeinträchtigung eines Denkmals aus, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01. 2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten PV-Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG

Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.



Wie das nebenstehende Luftbild verdeutlicht, ist das Gelände der Autobahnmeisterei nach Norden und Westen von einer etwa 10 m breiten dichten Heckenstruktur, bestehend aus Bäumen und Sträuchern umgeben. In Bezug auf die o. g. Rechtsprechung ergeben sich keine Sichtverbindungen zwischen den Modulflächen mit bis zu 4,0 m hohen Modultischen und den denkmalgeschützten Gebäuden.

Luftbilddarstellung Autobahnmeisterei Oelde

Quelle: Google Earth, ohne Maßstab

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB vom LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen eingegangenen Stellungnahme wurden mehrere Sichtachsen von verschiedenen Standorten im Plangebiet mit Blick auf den Denkmalschutz noch einmal geprüft und anhand von Photographien dokumentiert. Aus Sicht des Vorhabenträgers ergeben sich durch die Errichtung der PV-Module keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmals, zumal nur wenige Sichtachsen existieren und der Betrachter sich in die Fläche begeben muss, um einen Blick auf die PV-Module und das Denkmal zu erlangen. Gleichwohl besteht ein direkter Blickkontakt aus den Wohnbereichen der Autobahnmeisterei auf die PV-Freiflächenanlage, dieser ist hinsichtlich der o. g. Rechtsprechung zum Denkmalschutz in Bezug auf Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (insbesondere Windenergieanlagen) im Sinne des Denkmalschutzes jedoch nicht schützenswert.

In Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Stadt wurde dem LWL vorgeschlagen zwischen der Modulfläche und den Wohngebäuden der Autobahnmeisterei eine etwa 75 m lange und 5 m breite Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen zu pflanzen, um die Sichtachse zwischen den PV-Modulen und der Autobahnmeisterei zu unterbrechen. Mit dieser Maßnahme geht der Verzicht auf potenzielle Modulflächen und eine Anpassung der Projektplanung einher.

Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat sich mit E-Mail vom 19.07.2023 für die Berücksichtigung der vom LWL vorgetragenen Hinweise im vorliegenden Planverfahren bedankt. Gegen den von der Stadt Oelde gestützten und vom Vorhabenträger unterbreiteten Vorschlag zum Ausgleich der unterschiedlichen Belange bestehen von Seiten des LWL keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Pflanzmaßnahme im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen zur Offenlage auf eine Länge von ca. 90 m erweitert wurde.

4. Planungsziele und Plankonzept

Planungsziele

Die Stadt Oelde verfolgt mit der vorliegenden Planung das **Ziel**, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet weiter zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Stadtgebiet mit elektrischer Energie. Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den städtischen Zielsetzungen zu entwickeln.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 80 % gemäß EEG 2023 im Jahr 2030, der im Stadtgebiet Oelde mit einem Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 29,1 % noch nicht annähernd erreicht ist und nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden kann.⁵ Die vorliegende Planung trägt somit zur Erreichung dieser Zielvorgabe bei.

Die vorliegende Planung unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen. Um einen „Wildwuchs“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einen damit einhergehenden Druck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz enge Maßstäbe an die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen angelegt. In § 37 EEG 2023 wird diesbezüglich ausgeführt:

- (1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
 2. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) *die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,*
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e) [.....]
- (2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 beigefügt werden:

⁵ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

1. eine Eigenerklärung des Bieters, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt,
 2. bei Geboten, denen die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans oder ein Nachweis für die Durchführung eines in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f genannten Verfahrens beigelegt wurde, die Eigenerklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Bebauungsplan oder Nachweis auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht,
 3. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um naturschutzrelevante Ackerflächen handelt, und
 4. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass es sich nicht um Grünland in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de - Seite 53 von 128 - Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, handelt
- (3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.

Die vorliegende Planung entspricht § 37(1) Nr. 2c EEG 2023. Nach Auskunft des Flächeneigentümers und des Projektentwicklers wird eine temporäre Nutzung der Fläche über etwa 40 Jahre angestrebt. Anschließend sollen die technischen Anlagen wieder zurückgebaut und die Flächen landwirtschaftlich – möglichst wieder ackerbaulich – genutzt werden. Parallel zu der geplanten energetischen Nutzung der Fläche erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird auf den Umweltbericht verwiesen, der dieser Begründung als Teil II der Planunterlagen beigelegt ist.

Plankonzept

Das Plankonzept sieht ein in drei Teilflächen gegliedertes *Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage* vor. Gemäß der vorliegenden Projektplanung sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule mit unterschiedlichen Ausrichtungen errichtet werden. Gemäß dem Tagesgang der Sonne hat die Firma Goldbeck Solar GmbH die Flächen so konzipiert, dass ein möglichst hoher Energieertrag erwartet wird. Unterhalb der Modulflächen ist die Anlage extensiven Grünlands mit Mahd oder Schafbeweidung vorgesehen.

5. Inhalte und Festsetzungen

Inhalt des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Freiflächen-Photovoltaikanlage*.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Da sich die geplante Nutzung erheblich von den Baugebietskategorien der §§ 2–10 BauNVO unterscheidet, erfolgt die Festsetzung eines **Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage** gemäß § 11 BauNVO. Das Sondergebiet dient der Realisierung einer großflä-

chigen Photovoltaikanlage. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung mittels aufgeständerter Solarmodule sowie dem Betrieb der Anlage dienende Gebäude und Nebenanlagen (z. B. Technikgebäude, Trafostationen etc.), Zuwegungen und Wartungsflächen. Das geplante Sondergebiet erstreckt sich nördlich der Autobahntrasse A2 Hannover–Ruhrgebiet.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen der Grundflächenzahl und zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

a) Grundflächenzahl (GRZ)

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche durch die Hauptnutzung – Solarmodultische – keinen Boden versiegelt, sondern lediglich oberhalb der Oberfläche überbaut wird. Flächenmäßig deutlich untergeordnet werden auch technische Anlagen/Gebäude errichtet. Eine Versiegelung findet somit lediglich in sehr geringem Umfang statt. Das Plangebiet dient nicht dem Wohnen oder sonstigen Aufenthaltsnutzungen von Menschen, so dass die Festsetzung einer Geschossflächenzahl städtebaulich nicht sinnvoll und erforderlich ist. Im Sinne der Zielsetzung der Planung ist zudem eine möglichst effektive Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen wünschenswert. Aufgrund der vom Vorhabenträger vorgelegten Anordnung der Photovoltaikmodule im Plangebiet sowie der geplanten Nebenanlagen ergeben sich folgende Grundlagen für die Ermittlung der GRZ:

Gesamtfläche Plangebiet (abzgl. Waldfläche: 9.670 m²)	219.580 m²
Modulfläche	110.960 m ²
Trafostationen etc.	105 m ²
Privaterschließung (Böckenfördeweg)	45 m ²
Wegeflächen (privat):	4.440 m ²
Wegeflächen (öffentlich zugänglich):	3.150 m ²
Wegeflächen (Feuerwehr):	3.280 m ²
GRZ	0,56

(Flächenwerte und GRZ gerundet)

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine **Grundflächenzahl** von **0,56** festgesetzt.

b) Höhe baulicher Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur **Höhe baulicher Anlagen** städtebaulich geregelt. Nach Aussage des Vorhabenträgers weisen die auf Modultischen aufgeständerten Photovoltaik-/Solarthermieanlagen und die technischen Gebäude (z. B. Technikgebäude, Trafostationen etc.) Höhen von ca. 3,0 m auf. Entsprechend diesen Vorgaben zzgl. etwas Spielraum wird für die Modulfelder eine maximale Höhe von 4,0 m zugelassen.

Gemäß den Erfahrungen des Vorhabenträgers bei anderen Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Modulflächen vorliegend auch mittels Kamertechnik gegen Vandalismus überwacht werden. Die Kameras sollen an etwa 6,0 m hohen Masten montiert werden. Diesbezüglich wird in der Plankarte eine **Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB** festgesetzt, demnach kann die maximale Höhe von 4,0 m um bis zu 2,0 m (= 6,0 m Gesamthöhe) überschritten werden.

Als **unterer Bezugspunkt** für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wurde vom Vermessungsbüro Jungemann im Mai 2022 vor Ort ein *Höhenraster* aufgenommen. Im Ergebnis wurde in Ost-West-Richtung eine Kuppenlage mit einem Höhenunterschied zu den Seiten von bis zu etwa 8 m kartiert, im östlichen Bereich ist es in Nord-Süd-Richtung flach wellig mit einem Höhenunterschied von etwa 2 m. Im zentralen und westlichen Bereich steigt das Gelände in Nord-Süd-Richtung um bis zu 8 m an. Durch das in der Plankarte unterlegte Höhenraster ist der Bezugspunkt auf das natürlich gewachsene Gelände in allen Teilbereichen des Plangebiets eindeutig nachvollziehbar.

c) Überbaubare Flächen

Die **überbaubaren Flächen** werden unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen großzügig bemessen, um das Sondergebiet möglichst effektiv zu nutzen. Im Norden des Modulfelds 3 wird die überbaubare Fläche nicht vollständig ausgenutzt. Hier besteht noch etwas Spielraum, um ggf. technische Anlagen etc. errichten zu können. Bauordnungsrechtliche Anforderungen und Abstandsflächen sind im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und gemäß BauO NRW einzuhalten.

5.3 Wald (§ 9(1) Nr. 18b BauGB)

Die im Nordwesten des Plangebiets gelegene Waldfläche wird für die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen und gemäß dem Bestand festgesetzt. Als „Puffer“ zwischen Waldfläche und der Anlagenfläche wird ein 25 m breiter Saumstreifen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

5.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB lassen sich in 3 Teilbereiche unterteilen:

- a) Förderung der Biodiversität sowie der gelenkten Sukzession im Halbschatten unterhalb der Photovoltaikmodule, um auch hier Lebensräume für angepasste Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Durch die Vermeidung von Düngemitteln, Beweidung oder Mahd mit Entfernung des Mahdguts sollen diese Bereiche über den Betriebszeitraum ausgemagert und ein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden, die in den Bereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung verdrängt werden.
- b) Entwicklung der Bereiche außerhalb der mit Photovoltaikmodulen, Nebenanlagen und Wegen überstellten bzw. genutzten Flächen als extensiven Grünlandfläche. Durch die Vermeidung von Düngemitteln, Beweidung oder Mahd mit Entfernung des Mahdguts sollen diese Bereiche über den Betriebszeitraum ausgemagert und ein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden, die in den Bereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung verdrängt werden.
- c) Entwicklung eines blütenreichen Feldrains im Randbereich der bestehenden Waldfläche im Nordosten des Plangebiets sowie der bestehenden Heckenstruktur zwischen den Modulfeldern 2 und 3 mit Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, (abschnittsweiser) Mahd mit Abfuhr des Mahdguts. Die Errichtung von Zäunen innerhalb der Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB ist unzulässig.

Zu den erforderlichen Maßnahmen in den o. g. Bereichen wird auf die detaillierten Ausführungen im Umweltbericht als Teil II der Begründung (Kapitel 3) sowie den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Kapitel 6 ff.) verwiesen.

5.5 Maßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB i. V. m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier: Vermeidung von Störungen durch Licht

Die vorliegend überplante Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur sehr stark frequentierten Autobahn A2. Neben erheblichen Geräuschmissionen gehen hiervon auch Lichtmissionen bei Nacht aus. Um zusätzliche Lichtmissionen und damit verbundene Störungen für Fledermäuse und nachtaktive Insekten zu vermeiden, wird auf eine Beleuchtung in allen Teilbereichen des Plangebiets verzichtet. Eine Notfallbeleuchtung für Ausnahmesituationen (z. B. technische Probleme, Einbruch, Vandalismus etc.) ist zulässig.

5.6 Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB) sowie für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9(1) Nr. 25b BauGB)

a) Anpflanzung, Pflege und dauerhafter Erhalt einer mindestens 5-reihigen Hecke mit einzelnen Überhältern aus standortheimischen Laubgehölzen.

Als Sichtschutz zwischen der bestehenden Wohnbebauung nördlich des Kurenholtwegs und der Modulfläche 1 wird auf einer Breite zwischen 8 m und 16 m eine mehrreihige Laubhecke mit einzelnen Überhältern gepflanzt

b) Anpflanzung, Pflege und dauerhafter Erhalt einer mindestens 2-reihigen Hecke mit einzelnen Überhältern aus standortheimischen Laubgehölzen

Im östlichen Teil des Plangebiets grenzt die Modulfläche 2 direkt an das Grundstück der Autobahnmeisterei Oelde, deren Gebäude in Teilen denkmalgeschützt sind. Um die Sichtverbindung zwischen dem denkmalgeschützten Ensemble und der technischen PV-Freiflächenanlage zu unterbrechen ist eine mindestens 2-reihige Heckenpflanzung vorgesehen. Auf Kap. 3.6 b) wird verwiesen.

c) Erhalt der bestehenden Heckenstruktur zwischen den Modulfeldern 2 und 3

Die im westlichen Teil des Plangebiets bestehende Heckenstruktur zwischen den Modulfeldern 2 und 3 wird zum Erhalt festgesetzt. Um den Wurzel- und Krontraufenbereich zu schützen, werden zusätzlich Saumstreifen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

5.7 Örtliche Bauvorschriften

Einfriedungen entlang der Grenze des Plangebiets sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Zwischen der Unterkante der Zaunanlage und dem anstehenden Gelände ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm einzuhalten. Aufgrund des bewegten Geländes können die Abstände lokal geringfügig variieren. Durch diese Maßnahmen soll einen Durchlass für unterschiedliche Arten von Kleinsäugetern gewährleisten, jedoch vermeiden, dass größere Säugetiere wie z. B. Rehe in die Vorhabenfläche eindringen. Die Verwendung von Stacheldraht o. ä. im Bodenbereich der Umzäunung ist unzulässig.

5.8 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt aus östlicher Richtung vom Böckenfördeweg (K 11) aus. Vor Beginn der Bauphase wird mit den Straßenbaulastträger der Autobahn abgestimmt, ob für den

begrenzten Zeitraum der Errichtung der PV-Module die Ausfahrt der Autobahn A 2 für die Anlieferung der Materialien mitgenutzt werden kann.

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. In der Betriebsphase ist keine dauerhafte Betreuung der technischen Anlagen durch Mitarbeiter notwendig, das Wohnen im Plangebiet ist nicht zulässig. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

Der Anschluss an den ÖPNV ist für die vorliegende Planung ohne Belang.

Neben den für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Wirtschaftswegen und Zuwegungen für die Feuerwehr wird auch ein Rundweg mit Informationen über die technische Anlage angelegt, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

5.9 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

Bzgl. möglicher **Sonnenreflexionen** und **Blendwirkungen** der Anlage auf umliegende Verkehrswege (Straßen-/Schienenverkehr) oder Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets wurde ein Fachgutachten⁶ beauftragt, auf welches ausdrücklich verwiesen wird.

Im Ergebnis zeigt die Analyse von sechs exemplarisch gewählten Messpunkten nur eine geringfügige theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Der fließende Verkehr auf der Autobahn A2 wird durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt, da die Einfallswinkel von potenziellen Reflexionen überwiegend deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Darüber hinaus ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten überwiegend kein Sichtkontakt zur Immissionsquelle vorhanden.

Auf dem Böckenfördeweg östlich von PV Feld 1 sind bei der Fahrt Richtung Norden theoretisch Reflexionen möglich. Diese sind aber als unkritisch zu bewerten, da auch hier die Einfallswinkel von potenziellen Reflexionen deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die untersuchten Immissionsorte im Bereich der Sparkassen-Waldbühne im Vier-Jahreszeiten-Park Oelde und im Bereich der Autobahnmeisterei Oelde haben überwiegend keinen direkten Sichtkontakt zur PV-Anlage und dementsprechend kann eine Beeinträchtigung von Mitarbeitern oder Gästen durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der der LAI Lichtleitlinie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

⁶ SolPEG GmbH (02/2023): Solarpark Oelde, Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage in der Nähe von Oelde in Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurde auch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen über die vorliegende Planung informiert. Anregungen und Hinweise in Bezug auf mögliche Einflüsse der geplanten Modulflächen auf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der Autobahn A 2 wurden nicht vorgetragen.

5.10 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über ein unterirdisch verlegtes **Mittelspannungskabel** in die bestehende 110-kV-Freileitung, Bl. 1579 der **Westnetz GmbH** eingespeist. Hierzu liegt eine Einspeisezusage der Westnetz GmbH vom 30.09.2022 mit der EP-ID 1153294 vor. Das Umspannwerk wird in unmittelbarer Nähe zur genannten Hochspannungsleitung nordöstlich der Stadt Beckum befinden, der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks ist noch nicht festgelegt.

In der 40 m breiten Anbauverbotszone gemäß § 9(1) FStrG, nördlich der Trasse der Autobahn A 2, plant die Gelsenwasser AG den Bau einer **Trinkwassertransportleitung DN 800** von Beckum nach Oelde. Diese dient der Deckung zukünftiger Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen. Die Leitungstrasse tangiert in weiten Teilen den Süden des Plangebiets und wird durch die Festsetzung als Versorgungsleitung nebst Schutzstreifen sowie durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers Gelsenwasser AG planungsrechtlich gesichert. Teilbereiche der Leitungstrasse verlaufen außerhalb des Plangebiets und werden nachrichtlich in der Plankarte dargestellt. Die Projektplanung zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Gelsenwasser AG.

b) Brandschutz

Die Anforderungen des Brandschutzes wurden zwischenzeitlich mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Warendorf abgestimmt. Im Ergebnis wird eine Tandemschließanlage für die Tore zur Verfügung gestellt, für welche die Feuerwehr eine Schließung und somit Zugang erhält. Des Weiteren wird das mittlere Solarparkfeld 2 (Südausrichtung) feuerwehrtechnisch in 3 Teilflächen unterteilt, indem an zwei Stellen ein Fahrweg für die Feuerwehr zwischen den Modulen vorgehalten wird. Die Umfahrbarkeit der drei Solarparkflächen zwischen Modultischen und Zaun wird für die Feuerwehr gesichert.

c) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergibt sich kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an. Das im Bereich der Modulflächen bzw. Trafo-/Wechselrichterstationen anfallende Niederschlagswasser fließt von den Modulen/Fertigbauteilen ab und wird direkt vor Ort versickert.

5.11 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Westen des Plangebiets bestehende Waldfläche wird erhalten und planungsrechtlich gesichert. Zwischen dem Waldrand und der Vorhabenfläche wird ein Saumstreifen mit einer Breite von 25 m entwickelt und entsprechend als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die zwischen den Teilflächen 2 und 3 bestehende lineare Gehölzstruktur wird zum Erhalt festgesetzt und ebenfalls um einen Saumstreifen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB ergänzt.

Um die Modulfelder gegenüber der bestehenden Wohnbebauung entlang dem Kurenholtweg bzw. nach Osten gegenüber der freien Landschaft abzugrenzen und Sichtverbindungen zu unterbrechen wird im nordöstlichen/östlichen Teil des Plangebiets eine zwischen 8 m und 16 m breite Heckenstruktur aus standortheimischen Laubgehölzen mit einzelnen Überhältern festgesetzt.

Zur **Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung des Bodens** im Plangebiet werden die nachfolgenden Maßnahmen empfohlen:

- Bodenkundliche bzw. ökologische Baubegleitung;
- Flächensparende Lagerung von Boden und Baustoffen;
- Minimierung der Bodeneingriffe und Bodenbearbeitung/flächenschonende Bauweise;
- Benutzung von Schutzmatten zum Schutz des Bodens;
- Beachtung der Witterungsverhältnisse zum Bodenschutz;
- Wiederauflockerung des Bodens nach Verdichtung;
- Verzicht auf Einbringen von (belasteten) Fremdstoffen und Stoffen mit Schadstoffgehalt;
- Entfernung sämtlicher Reststoffe/-materialien nach Abschluss der Bauarbeiten, Rückbau nicht mehr benötigter Baustellenstraßen;
- Aushagerung des Bodens fördern.

Die **ökologische Begleitung** der geplanten Maßnahmen (Gehölzerhalt, Gehölzpflanzung, Anlage von Saumstreifen etc.) sowie ein geeignetes faunistisches und floristisches **Monitoring** werden im Rahmen des Durchführungsvertrags geregelt.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. **Umweltbericht** zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der **Umweltbericht ist als Teil II der Begründung**⁷ beigefügt, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Der Bericht wurde aufgrund der in vielen Punkten parallelen Fragestellungen bzgl. Grundlagenarbeit und Standortprüfung gemeinsam für die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.

⁷ ecoda GmbH & Co. KG (09/2023): Umweltbericht zur 43. Änderung des FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“.

153 „Solarpark Oelde“ und der 43. FNP-Änderung der Stadt Oelde erarbeitet, auch wenn die konkreten Maßnahmenvorschläge sich dann naturgemäß weitgehend auf den parzellenscharfen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beziehen.

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung angesichts der Größe Auswirkungen insbesondere auf die betroffenen Freiflächen und auf betroffene Nutzungen haben kann. Hiermit verbunden sind entsprechende Zielkonflikte, die in diesem Planverfahren zu entscheiden sind. In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt.

Zusammengefasst kommt der Umweltbericht zu folgenden Ergebnissen:

- Durch die Planung bzw. das Vorhaben ergeben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**.
- Das Vorhaben wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des **Schutzguts Tiere** (Lebensraumverluste, erhebliche Störungen o. ä.) im Sinne des § 14(1) BNatSchG führen. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind daher nicht erforderlich.
Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44(1) BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Autökologie der festgestellten Vogelarten sowie des geringen Habitatpotenzials bzgl. Fledermaus- und Amphibienarten ausgeschlossen werden. Die bislang genutzten Nahrungs- oder Bruthabitate der nachgewiesenen Arten werden auch nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Zudem ist anzunehmen, dass verschiedene Vogelarten von der Habitatveränderung und der veränderten (extensiveren) Nutzungsweise profitieren werden.
- Hinsichtlich des **Schutzguts Flora/Biotoptypen** werden Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit beansprucht. Vom Vorhaben sind überwiegend Ackerflächen sowie in geringerem Umfang intensiv genutztes Grünland betroffen. Seltene oder bedrohte Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen im Bereich der überbaubaren Flächen sind als erheblich i. S. d. Eingriffsregelung einzustufen und werden durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen bzw. ersetzt (Heckenanpflanzungen, Extensivierung von Grünland, Etablierung von Saumzonen). Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist insgesamt nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG auf das Schutzgut Flora/Biotoptypen zu rechnen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb der im Konzept zur Steuerung Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf aufgeführten ökologisch sensiblen Bereiche.
- Die Beeinträchtigungen des **Schutzguts Boden** werden ebenfalls über den biototypbezogenen Ansatz ausgeglichen. Die entstehenden Biotopwertverluste werden über verschiedene Maßnahmen innerhalb der Planfläche bzw. angrenzend ausgeglichen. Vorgesehen ist die Pflanzung von

Hecken, die Entwicklung einer Saumstruktur zur Ergänzung bestehender Gehölzstrukturen sowie die Extensivierung von Grünland. Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf geschützte und schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft.

- Für die **Schutzgüter Wasser und Klima /Luft** sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- In Betracht der geplanten und bestehenden visuellen Abschirmung der PV-Freiflächenanlage ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf das **Schutzgut Landschaft** im Sinne der Eingriffsregelung nicht zu erwarten.
- Erhebliche negative Auswirkungen auf das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten. Bodendenkmäler sind im Bereich des Plangebiets nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen können grundsätzlich Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich anzuzeigen. Auf die entsprechenden Hinweise in Begründung und Plankarte wird verwiesen. Substanzielle oder funktionale Beeinträchtigungen von Baudenkmalern finden nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds von Bau- bzw. Kulturdenkmälern sind angesichts der örtlichen Gegebenheiten bzw. im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen nicht zu erwarten (fehlende Sichtbezüge).

Die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen werden nicht zu relevanten Beeinträchtigungen von **Wechselbeziehungen** zwischen einzelnen Schutzgütern führen.

Möglichkeiten zur **Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen** sowie Maßnahmen zur Kompensation von nicht vermeidbaren Eingriffen werden in dem vorliegenden Bericht auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zusammenfassend dargestellt, auf den ausdrücklich verwiesen wird.

Die **Alternativprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche alternative Varianten bezüglich Infrastrukturmaßnahmen und/oder Anlagentypen nicht in angemessener Art und Weise zu Verminderungen der Auswirkungen des Vorhabens beitragen würden.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der im vorliegenden Gutachten, unter Beachtung des aktuellen Wissensstands erhobenen Angaben, traten nicht auf. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation von nicht vermeidbaren Eingriffen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktweise in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird ausdrücklich verzichtet. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Projektplanung ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. geplant. Für den Betrieb sind hier Kleinstflächen von jeweils ca. 35 m² zu befestigen. Hinzu kommen die Zuwegung und die Wegeflächen innerhalb der Fläche, die mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Überprägung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordnete Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde ein Fachbeitrag zur **Artenschutzvorprüfung** (ASP Stufe I) erarbeitet, auf den ausdrücklich verwiesen wird.⁸

Im Rahmen einer überschlägigen Prüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, wurden Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Umfeld der geplanten PV-Freiflächenanlagen zusammengetragen und eine Ortsbegehung mit Fokus auf die Erfassung der Biotopausstattung für eine Potentialanalysen durchgeführt. Die Datenabfrage ergab keine punktgenauen Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m Umkreis um die Potentialflächen der geplanten PV-Freiflächenanlagen. Innerhalb des relevanten Messtischblattquadranten sind zehn Fledermausarten gelistet. Da sich die Potentialflächen im Offenland befinden und im Rahmen der Herstellung der Bauflächen keine Gehölze entfernt werden müssen, bei denen Fledermausquartiere potenziell betroffen sein könnten, wird vor diesem Hintergrund die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für Fledermäuse nicht für erforderlich gehalten.

Im Rahmen der Datenabfrage ergaben sich auch keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m Umkreis um die Potentialflächen. Die überschlägige Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens erfolgten anhand der Habitatausstattung und dem zu erwartenden Artenspektrum. Als Ergebnis der Messtischblattabfrage sind dort insgesamt 31 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Da sich die Potentialflächen im Offenland befinden und im Rahmen der Herstellung der Bauflächen potenziell geeignete Bruthabitate von vier planungsrelevanten Offenlandarten betroffen sein können, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens für erforderlich gehalten.

Anhand der vorliegenden Daten und des Habitatpotenzials des Plangebiets ist die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) weder für weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Amphibien) noch für planungsrelevante Pflanzenarten erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ASP I beschränkt sich die **vertiefende Artenschutzprüfung** (ASP II) auf Brut- und Gastvögel während der Brutzeit.⁹ Im Rahmen des Fachbeitrags werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) i. V. m. (5) BNatSchG bzgl. der Brut- und Gastvögel während der Brutzeit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen abschließend prognostiziert und bewer-

⁸ ecoda GmbH (05/2021): Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf.

⁹ ecoda GmbH (09/2021): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) im Zusammenhang mit der Planung des Solarpark Oelde im Kreis Warendorf.

tet und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG geprüft.

Während der sechs Geländebegehungen wurden im o. g. Untersuchungsraum insgesamt 57 Vogelarten festgestellt, von denen 15 Arten planungsrelevant sind. Für fünf dieser Arten (Feldsperling, Nachtigall, Schnatterente, Star und Girlitz) besitzt der Untersuchungsraum eine Funktion als (mögliches) Bruthabitat und für den Mäusebussard eine Funktion als Nahrungshabitat. Somit ist für diese sechs Arten eine artenschutzfachliche Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Rahmen der ASP II verwiesen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage in der Stadt Oelde in Bezug auf Verletzungen/Tötungen, erhebliche Störungen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weder für Brutvögel noch für Gastvögel während der Brutzeit ein Verbotstatbestand nach § 44(1) i. V. m. (5) BNatSchG ausgelöst werden. Das gilt ebenso für Rastvögel und alle anderen Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Aus artenschutzfachlicher Sicht bedarf es somit keiner weiteren Maßnahme zur Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen. Auf die Gutachten zur Artenschutzprüfung I und Artenschutzprüfung II wird ausdrücklich verwiesen.

Bauzeitenbeschränkung

Nach § 39(5) Satz 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zur Berücksichtigung der Brutzeiten europäischer Vogelarten findet der Beginn der Baumaßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraums statt.

6.4 Eingriffsregelung

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden gemäß dem Warendorfer Modell unter Berücksichtigung der Anforderungen des Konzepts zur Steuerung Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf erfasst und bilanziert. Bei dem sogenannten Warendorfer Modell handelt es sich um ein Biotopwertverfahren, wobei den jeweiligen Biotoptypen der betroffenen Flächen ein Wertfaktor (ökologische Werteinheit pro $m^2 = \text{ÖWE}/m^2$) zugewiesen wird, der mit der vom Eingriff betroffenen Flächengröße multipliziert wird. Der sich daraus ergebende Wert spiegelt den Kompensationsbedarf wider. Für Solarparks ist das Warendorfer Modell nach dem Konzept zur Steuerung Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf anzupassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Solarpark auf dem Ausgangszustand Acker mit einem Freiflächenanteil von 50 % naturverträglich einzustufen ist und keinen externen Kompensationsbedarf erzeugt. Wird ein Solarpark mit geringerem Freiflächenanteil als 50 % konzipiert, sind die fehlenden Prozentflächen durch externe Kompensation möglichst randlich/nahe zur Anlage nachzuweisen. Pro m^2 zusätzlicher Modulfläche entsteht ein definierter Kompensationsbedarf von 0,6 ÖWE/ m^2 .

Die Berechnungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags¹⁰ für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 ergeben ökologische Wertverlust in Höhe von 15.319 ÖWE. Diesem Kompensationsbedarf werden die im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, Anlage von Saumstreifen, Umwandlung von intensiv bewirtschaftetem Acker im extensiv genutztes Grünland etc.) gegenübergestellt. Diese ergeben eine ökologische

¹⁰ ecoda GmbH (09/2023): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ (Stadt Oelde, Kreis Warendorf).

Aufwertung von 63.358 ÖWE. Im Ergebnis wird der Eingriff durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die o. g. Maßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen. Auf die Ausführungen und Berechnungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wird ausdrücklich verwiesen.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Im Bereich der Photovoltaik sieht die Kommune weiteres Potenzial auf Dachflächen, aber auch im Bereich von Freiflächen, hier insbesondere die EEG- als auch LEP-konforme Nachnutzung von Konversionsflächen sowie den Ausbau entlang von Bahnstrecken. Gemäß Solarkataster NRW besteht entlang der stark frequentierten Autobahntrasse Hannover – Ruhrgebiet, im Bereich des Stadtgebiets Oelde, Potenzial und darüber hinaus auch Flächenverfügbarkeit für eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage.¹¹ Die hier vorgesehene Anlagenplanung wurde im Oktober 2021 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr und anschließend dem Rat der Stadt Oelde vorgestellt und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 gefasst.

Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG aus Hamburg als Projektierer und Errichter plant den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von insgesamt etwa 25 MWp. Die projektierte Anlage kann voraussichtlich rund 6.000 Haushalte mit regenerativ erzeugter Energie versorgen. Über die Laufzeit gerechnet können insgesamt etwa 375.000 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Die Kommune verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 65 % im Jahr 2030, der im Stadtgebiet Oelde noch nicht annähernd erreicht ist und nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden kann. Mit Stand 31.12.2021 produzierte die Stadt rund 29,1 % ihres Stroms selbst, dabei lag der Schwerpunkt auf den regenerativen Energieträgern Windenergie (7,0 %), Photovoltaik (11,2 %), Biomasse (10,5 %) und Klärgas (0,4 %).¹² Gegenwärtig sind mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Planung, so dass der Anteil regenerativ erzeugter Energie im Stadtgebiet in absehbarer Zeit deutlich steigen wird.

7. Bodenordnung

Das Erfordernis besonderer Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung etc.) ist nicht erkennbar. Die Flächen im Plangebiet verbleiben jeweils in privatem Besitz bzw. im Besitz der Kommune.

¹¹ Vgl. Solarkataster NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster), Abfrage am 05.05.2022.

¹² <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

8. Betriebsdauer, Kosten und Rückbau

Die Anlage ist für eine Betriebsdauer von 40 Jahren konzipiert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt Oelde zur Kostenübernahme und Umsetzung des Projekts über einen städtebaulichen Vertrag. Die benötigte Solarparkfläche verbleibt dabei im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, welche die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachten.

Da der Boden nur an wenigen Stellen (Wechselrichter/Trafostation) versiegelt und die Unterkonstruktion der Photovoltaikmodule in die Erde gerammt wird, ist ein Rückbau der gesamten Anlage ohne großen Aufwand möglich. Die Kosten für den Rückbau übernimmt der Vorhabenträger.

9. Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (§ 11 BauNVO), davon	21,92 ha
– Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier: Entwicklung einer strukturreichen Waldrandzone	0,86 ha
Entwicklung einer Saumzone im Randbereich einer bestehenden Heckenstruktur	0,31 ha
– Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)	0,36 ha
– davon Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB)	0,14 ha
Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB), Privatweg	0,01 ha
Wald (§ 9(1) Nr. 18 BauGB)	0,97 ha
Summe	22,90 ha

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet

10. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Nach Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung in seiner Sitzung am 27.10.2021 hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 02.11.2021 den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ gefasst. Auf die Sitzungsvorlage B 2021/610/4970 wird ausdrücklich verwiesen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die frühzeitige **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 04.05.2023 bis 04.06.2023. Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit – im Rahmen der am

22.05.2023 durchgeführten **Bürgerversammlung** – die Gelegenheit gegeben, sich über die vorliegende Planung zu informieren. Nach Beratung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung in der Sitzung am 19.10.2023 den Entwurf und die **Offenlage** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ beschlossen.

– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Stadt Oelde mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung in Stadtgebiet weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Oelde und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Oelde und Rheda-Wiedenbrück im September 2023